

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 28.01.2010:

Vor- und au ervertragliche Pflichtverletzungen

Prof. Dr. Thomas R fner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

Vertragliches Schuldrecht (18)

Vor- und au ervertragliche Pflichtverletzungen - culpa in contrahendo -

- Die gesetzliche Regelung
- Fallgruppen
 - Abbruch von Vertragsverhandlungen
 - Formunwirksamer Vertragsschluss
 - Abschluss eines ung nstigen, wirksamen Vertrages aufgrund falscher Angaben.
 - Sach- und Personensch den bei Vertragsanbahnung
 - Sachwalterhaftung

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

2

Vertragliches Schuldrecht (18)

Die gesetzliche Regelung

- § 311 II BGB: Entstehung eines Schuldverh ltnisses mit Pflichten nach § 241 II BGB durch
 - Aufnahme von Vertragsverhandlungen → Fallgruppen: Abbruch von Vertragsverhandlungen, Abschluss formunwirksamer Vertr ge, Verleitung zum Vertragsschluss.
 - Vertragsanbahnung → Fallgruppen: Probefahrt, Salatblatt.
 -  hnliche rechtsgesch ftliche Kontakte
- § 311 III BGB: Haftung Dritter
 - Sachwalterhaftung, z.B. Gutachterhaftung.
- Rechtsfolge: Schadensersatz nach § 280 I BGB → Grunds tzlich beschr nkt auf das negative Interesse.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

3

Vertragliches Schuldrecht (18)

Sch digung durch Nichtzustandekommen eines Vertrages

- Abbruch von Vertragsverhandlungen, Abschluss eines formunwirksamen Vertrages.
- Prinzipiell gilt:
 - Jeder ist frei, Vertragsverhandlungen abubrechen. → Verhalten, dass beim Partner den Eindruck erweckt, der Vertrag werde mit Sicherheit zustande kommen, kann als Antrag ausgelegt werden.
 - Formvorschriften (und andere Anforderungen an wirksame Rechtsgesch fte) verl ren ihren Sinn, wenn bei Nichteinhaltung regelm  ig eine Haftung aus culpa in contrahendo anzunehmen w re. → Nur bei besonderem Grund, warum eine Seite auf die Formvorschrift hinweisen sollte.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

4

Vertragliches Schuldrecht (18)

Fall (nach BAG DB 1974, 2060)

N bewirbt sich bei der Fa. G um eine Arbeitsstelle. Das Bewerbungsgespr ch f hrt der leitende Angestellte A. A, der nicht befugt ist, einen Arbeitsvertrag mit N zu schlie en, versichert N m ndlich, der Vertragsschluss sei nur noch Formsache und legt ihm nahe, seine bisherige Stelle zu k ndigen, damit er p nktlich bei G anfangen kann. Der Arbeitsvertrag kommt nicht zustande.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

5

Vertragliches Schuldrecht (18)

L sung

- Anspruch N→G aus § 611 BGB?
 - Nein: Es fehlt an der Vertretungsmacht des A. Daher allenfalls Haftung des A aus § 179 I BGB.
- Anspruch N→G aus §§ 280 I, 241 II, 311 II Nr. 1 BGB?
 - Schuldverh ltnis N-G? +
 - Pflichtverletzung, Vertretenm ssen? Verhalten des A ist G nach § 278 BGB zuzurechnen.
 - Anspruch des N auf Schaden durch Verlust der Arbeitsstelle.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

6

Vertragliches Schuldrecht (18)**Sch digung durch Zustandekommen des Vertrages (I)**

- Im Vertrauen auf fehlerhafte Angaben der einen Partei wird ein f r die andere Partei nachteiliger Vertrag abgeschlossen.
 - M gliche Anspruchsziele: Aufl sung des Vertrages / Vertragsanpassung / Ausgleichszahlungen zur Erh hung oder Minderung der Leistung einer Seite.
- Bsp.: BGHZ 168, 35 – Kl ger  berl sst dem Beklagten Unternehmensanteile; daf r soll der Beklagte dem Kl ger bestimmte vom Kl ger get tigte Investitionen ersetzen, die jedoch im Vertrag zu niedrig angegeben sind.
 - Schon Pflicht zum Hinweis auf die korrekte H he der Aufwendungen ist fraglich, da der Kl ger selbst seine Aufwendungen kennen musste.
 - Au erdem setzt ein Anspruch auf Erstattung der Differenz den Nachweis voraus, dass Bekl. auch zu diesem Preis abgeschlossen h tte. → Anders nach BGH bei Kauf zu einem  berh hten Preis.
- Vgl. auch BGHZ 168, 168 und BGH NJW 2009, 3792: Pflicht des Autovermieters zur Aufkl rung dar ber, dass ein Unfallersatztarif regelm  ig nicht vom Unfallgegner zu ersetzen ist.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

7

Vertragliches Schuldrecht (18)**Sch digung durch Zustandekommen des Vertrages (II)**

- Probleme der Haftung aus cic f r die Verleitung zum Vertragsschluss.
 - Verh ltnis zu § 123 BGB. Nach BGH bestehen beide Rechtsbehelfe nebeneinander.
 - Verh ltnis zu Sachm ngelhaftung. Nach h.M. hat die Sachm ngelhaftung (mit der kurzen Verj hrung nach § 438 BGB Vorrang).
 - Soweit eine Haftung aus cic angenommen wird, geht sie vorrangig auf Vertragsaufhebung.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

8

Vertragliches Schuldrecht (18)**Die Haftung nach § 311 III BGB**

- Bsp.: Kfz-H ndler verkauft einen PKW im Namen des Kunden. Sein Mitarbeiter sichert „ins Blaue hinein“ zu, dass der Wagen unfallfrei sei.
 - Haftung des H ndlers aus §§ 311 III, 278 BGB.
- Problematisch: Erstreckung auf F lle, die bisher dem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zugeordnet wurden.
 - Bsp. (nach BGH NJW 2001, 514): K kauft von V ein Grundst ck im Vertrauen auf ein von V in Auftrag gegebenes Gutachten des H  ber die Belastung des Bodens mit Schadstoffen. Das Gutachten erweist sich als falsch.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

9

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 29.01.2010:

Vertrag mit Schutzwirkung f r Dritte und Drittschadensliquidation

Prof. Dr. Thomas R fner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>